

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 141/12 B

L 12 AL 24/10 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 5 AL 7/08 (SG Aurich)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 2013 durch die Richter
Dr. Leitherer und Dr. Fichte sowie die Richterin Siefert
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. November 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger hat auch die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Der Streitwert wird auf 5000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte eine frühere Ablehnung der Zulassung des Klägers zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung aufzuheben hat, die zu einer Eintragung im Gewerbezentralregister führte. Das Sozialgericht Aurich hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 25.1.2010 abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen mit Urteil vom 15.11.2012 zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, seinem Prozessbevollmächtigten am 5.12.2012 zugestellten Urteil hat der Kläger durch seinen Prozessbevollmächtigten am 18.12.2012 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 S 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der bis zum 5.2.2013 laufenden Frist durch einen vor dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (*§ 160a Abs 2 S 1, § 73 Abs 4 S 1, § 64 Abs 2 S 1, Abs 3, § 63 Abs 2 SGG, § 174 Zivilprozessordnung; BSG SozR 1500 § 160a Nr 1 und 5*).
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a Abs 1 SGG iVm § 52 Abs 2 Gerichtskostengesetz.

